

# Zusammenfassende Erklärung

im Sinne des § 44 UVPG über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Baden-Württemberg 2021-2027 gemäß § 35 UVPG und § 17 UVwG

17. März 2022

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz



Kofinanziert von der  
**EUROPÄISCHEN UNION**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

Begleitend zur Erstellung des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das Gesetz zur „Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ (Umweltverwaltungsgesetz – UVwG) des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) auf Bundesebene. In der Erstellung wurden die Richtlinien und Leitfäden für das Vorgehen bei Strategischen Umweltprüfungen zur Strukturierung und Orientierung des Verfahrens berücksichtigt.

## Strategische Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, die von dem externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt wurde, sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gemäß den §§ 39 und 40 UVPg zusammenführt. Im Rahmen der SUP wurden mehrere Schritte der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gemäß den §§ 41, 42 und 60 UVPg durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt wurden:

- ▶ Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scoping-Prozess durchgeführt, in dem den Behörden mit Umweltzuständigkeit in Baden-Württemberg Gelegenheit gegeben wurde, zur Methodik Stellung zu nehmen und Kommentare zur Indikatorenauswahl abzugeben. In diesem Rahmen wurden die relevanten Behörden wie folgt eingebunden:
  - ein Scoping-Workshop, zu dem ein Kreis an Vertreter\*innen von in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Arbeitsbereich besonders betroffenen Behörden gezielt eingeladen wurde. Dieser wurde als Telefonkonferenz im April 2020 abgehalten;
  - die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Anschluss an den Workshop für einen weiteren Kreis an Behörden.
- ▶ Im Mai 2020 wurde der Entwurf des Umweltberichts an die im bisherigen Verfahren beteiligten Behörden übermittelt, um eventuelle Kommentare sowohl zu den Darstellungen des Ist-Zustandes als auch zu den Wirkungsbewertungen bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslage diskutieren zu können. Die erhaltenen Rückmeldungen wurden eingearbeitet und eine überarbeitete Version des Umweltberichts zur öffentlichen Konsultation (s.u.) vorbereitet.
- ▶ Den Behörden wurde gemäß § 41 und § 60 UVPg und der allgemeinen Öffentlichkeit gemäß § 42 UVPg vom 14. Juli 2020 bis zum 13. September 2020 Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht und den Programmentwurf im Internet über einen dafür eingerichteten Bereich auf der Internetseite des Programms einzusehen und entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Neben der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg wurden betroffene Behörden in Baden-Württemberg, den benachbarten Bundesländern und den benachbarten Mitgliedstaaten direkt über die Möglichkeit zur Stellungnahme informiert. Die erhaltenen Stellungnahmen betrafen Formalaspekte des Berichts, Anmerkungen zu Bewertungen sowie Kommentare zu vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen. Die Stellungnahmen wurden systematisch aufgenommen und weitgehend in den Umweltbericht einbezogen. Einzelne

Anmerkungen, welche aufgrund ihres zu hohen Detaillierungsgrades als Vorschläge auf SUP-Ebene nicht umsetzbar wären, wurden nicht mit aufgenommen.

- ▶ Im Anschluss an die durch geänderte rechtliche Vorgaben auf europäischer Ebene notwendigen Umstrukturierungen im Programm wurde durch die SUP-Gutachter geprüft, ob sich daraus Änderungen in den Wirkungsbewertungen ergeben. Die Gutachter kamen übereinstimmend mit der Einschätzung der programmherstellenden Behörden zu dem Schluss, dass die Änderungen des Programms im wesentlichen Änderungen an der Struktur, nicht aber am Inhalt darstellen. Mögliche Umweltwirkungen können damit im bei der Europäischen Kommission eingereichten Programm ggf. im Zusammenhang mit anderen Prioritäten und spezifischen Zielen auftreten, die potentiellen Wirkungen des Programms in Summe ändern sich dadurch allerdings nicht. Aus diesem Grund unterscheidet sich das eingereichte Programm von dem Programm das öffentlich konsultiert wurde nicht in einem solchen Ausmaß, dass eine erneute Konsultation notwendig wäre.

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigte folgende Ergebnisse (gereiht nach der Art und Stärke der Wirkungen):

- ▶ Eine der geplanten Fördermaßnahmen („Maßnahme A4: Kompetenzentwicklung für Innovationsmanagement“ verursacht voraussichtlich keinerlei maßgeblichen Umweltwirkungen.
- ▶ Vier der geplanten Fördermaßnahmen („Maßnahme A2: Prototyping und Technologietransfer“, „Maßnahme B2: Prototyping und Technologietransfer“, „Maßnahme B3: Energieeffiziente und THG-mindernde Produkte und Verfahren“ und „Maßnahme B5: Prototyping und Technologietransfer“ verursachen voraussichtlich (fast) ausschließlich positive Umweltwirkungen.
- ▶ Fünf der geplanten Fördermaßnahmen („Maßnahme A1: Forschungs- und Innovationskapazitäten“, „Maßnahme A3: Innovation in Unternehmen“, „Maßnahme A5: Kompetenzentwicklung für Gründungen im Hightechbereich“, „Maßnahme B1: Kapazitäten“ und „Maßnahme B4: Kapazitäten“ können je nach betroffenem Schutzgut sowohl positive als auch geringfügig negative Umweltwirkungen verursachen. Die Umweltverträglichkeit dieser Maßnahmen kann aber in nachgelagerten Planungsinstrumenten, d.h. Prüf- und Genehmigungsverfahren auf Projektebene, sichergestellt werden.

Keine der in der SUP identifizierten potentiellen Umweltwirkungen ist als erheblich anzusehen. Eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG ist dementsprechend nicht vorgegeben. Ein allgemeines Monitoring der programmbezogenen Wirkungen findet über die Output- und Ergebnisindikatoren des Programms statt und lässt Rückschlüsse über mögliche negative Entwicklungen des Programms zu. Da im Schutzgut „Boden“ – insbesondere im Zusammenhang mit Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen – potentiell negative (wenn auch nicht erhebliche) Umweltwirkungen auftreten können, wird für das zukünftige Programm - wie von der SUP empfohlen - auf Projektebene der Indikator „Zusätzlich versiegelte Fläche“ erhoben.

## Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Zwischenergebnisse der SUP wurden in die Erstellung des Programms laufend einbezogen. Die Konzeption und Durchführung der SUP wurden von dem zuständigen Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Verwaltungsbehörde) begleitet. Im Programm wurden Umwelterwägungen folgendermaßen einbezogen:

- ▶ Während der Programmerstellung wurden laufend Rückkoppelungsschleifen zwischen SUP-Gutachtern und Verwaltungsbehörde in Form von mündlichen Besprechungen und schriftlichen Berichten durchgeführt.
- ▶ Weitere in der Programmerstellung beteiligte Ressorts waren Mitglieder der Lenkungsgruppe zur Strategischen Umweltprüfung, die ebenso regelmäßig in Besprechungen und Abstimmungen eingebunden waren.
- ▶ Die Zwischenergebnisse und Empfehlungen der SUP im Anschluss an die öffentliche Konsultation wurden der Programmierungsgruppe präsentiert, um eine Einbeziehung zu einem frühen Zeitpunkt zu ermöglichen und Fragen zur konkreten Umsetzung der Empfehlungen zu klären.
- ▶ Wesentliche Vorschläge der SUP beziehen sich auf Projektauswahlkriterien oder begleitende Auflagen für Projektträger. Alle im Rahmen der SUP formulierten Vorschläge wurden im Rahmen der Programmierung mit den Behörden im Hinblick auf die Aufnahme in die formellen Projektauswahlkriterien diskutiert, d.h.:
  - *Konzentration der Bautätigkeit vorrangig auf Altstandorten, bereits versiegelten Flächen und bestehenden Lücken in der Bebauung. Ausbauten wenn möglich im Anschluss an bestehende Gebäude.* Dieser Vorschlag wird über das Kriterium „Nachhaltige Entwicklung“ in der punktebasierten Bewertung während der Projektauswahl berücksichtigt, indem ein abgestufter Malus für Projekte, die über 500 m<sup>2</sup> bzw. über 1000 m<sup>2</sup> Neuversiegelung beinhalten, berücksichtigt wird.
  - *Bei der Projektauswahl soll insbesondere bei Neubauten von Gebäuden vermieden werden, Lebensräume geschützter Arten auch mittelbar zu beeinträchtigen.* Dieser Vorschlag wird ebenfalls über die Projektauswahlkriterien berücksichtigt, wo im Rahmen des Fragebogens zu den Zielbeiträgen für Projektbewerber die potentiellen Wirkungen eines Projekts auf geschützte Gebiete während der Errichtungs- und Nutzungsphase eruiert werden.
  - *Die Einhaltung der Kriterien Nachhaltiges Bauen Baden-Württemberg und die klimaneutrale Bewirtschaftung geförderter Neubauten sollten in der Projektselektion als positive Kriterien mit einbezogen werden.* Dieser Vorschlag wird voraussichtlich teilweise umgesetzt, da der vollständige Kriterienkatalog zu umfangreich für die beabsichtigten Projekte ist und damit potentielle Projektbewerber von einem Antrag abhalten könnte. Teilaspekte, z.B. im Zusammenhang mit der klimabezogenen Wirkung von Projekten, werden allerdings synergetisch mit den Vorgaben zur Klimaverträglichkeitsprüfung in den Kriterien für Projektbewerber berücksichtigt.

Diese Aspekte sollen inhaltlich aufgegriffen werden, wobei zum Zeitpunkt der Programmeinreichung keine abschließende Entscheidung dazu getroffen werden kann.

- ▶ Eine der Prioritäten (Priorität B) ist vorrangig auf die Verbesserung der Umweltsituation ausgerichtet, in der zweiten Priorität (Priorität A) wird ebenfalls auf Projekte abgezielt, die positive Umweltwirkungen als eine zumindest indirekte Wirkung beinhalten.

## Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Die Umweltwirkungen des Programms sind grundsätzlich geringfügig. Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebene und der Integration von Maßnahmen durch Umwelterwägungen bei der Projektauswahl ist das Programm umweltverträglich. Die (Zwischen)Ergebnisse der SUP sowie entsprechende abgegebene Empfehlungen wurden laufend in den Programmierungsprozess einbezogen und in der Programmerstellung berücksichtigt. Alternative Überlegungen zur Schwerpunktsetzung sowie Maßnahmen wurden sowohl im Programm selbst als auch in den weiteren Richtlinien der Umsetzung des Programms berücksichtigt.